

Stigmatisieren, Diskriminieren, Kriminalisieren : zur Assimilation der jesischen Minderheit in der modernen Schweiz

Autor(en): **Galle, Sara / Meier, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **21 (2006)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sara Galle, Thomas Meier

Stigmatisieren, Diskriminieren, Kriminalisieren

Zur Assimilation der jenischen Minderheit in der modernen Schweiz

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» nahm zwischen 1926 und 1973 über 600 Kinder jenischer Herkunft in systematischer Weise ihren Eltern weg und platzierte sie in Pflegefamilien, Heimen, Anstalten oder an Arbeitsstellen. Erklärtes Ziel dieser von der privaten Stiftung Pro Juventute getragenen Kampagne war es, die sogenannte Vagantität auszurotten.¹ Dabei wurden die Betroffenen stigmatisiert, diskriminiert und kriminalisiert, wie ein kurzer Ausschnitt aus den Akten eines Personendossiers illustriert.

Im Mai 1963 beschreibt das damals 17-jährige Mündel Georg Halter² in einem Brief an seine Vormundin Clara Reust, die zu dieser Zeit das «Hilfswerk» leitet, seine Situation: «Ich habe es wirklich schwer, ich befasse mich immer mit der Frage, wen du dich anstrengst bei der Arbeit, dan kann man es mit dir probieren in einer andern Stelle oder sonst bleibt uns nur die Anstalt? Und dan wäre mir ja das ganze Leben verpfuscht, wen ich in ein sogenantes «Kinderheim» käme.»³

Als aus der versprochenen Lehre trotz seiner Anstrengungen nichts wird, sucht Georg sich auf eigene Faust eine neue Arbeitsstelle, quittiert diese aber bereits nach einigen Wochen wieder, nachdem er offenbar in seiner unmittelbaren Umgebung wegen seiner Herkunft und Vergangenheit verunglimpft und Verdächtigungen ausgesetzt worden ist.

Die Vormundin ordnet sodann die sofortige Einweisung in die Erziehungsanstalt Knutwil an und lässt Georg Halter im Polizeianzeiger ausschreiben, in der Hoffnung, er werde gefunden, «bevor er <zuviel Freiheit> geschmeckt hat».⁴

Der junge Mann hält sich in der Folge bei seinen Geschwistern auf, mit denen er hausieren geht. Obwohl er sich nach ein paar Monaten selbst bei Clara Reust meldet, wird er umgehend in die geschlossene Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain gebracht mit der Begründung: «[...] die Wochen (und Monate) in der Sippe [haben] dem Burschen mit Sicherheit charakterlich und erzieherisch (und moralisch) ihren fragwürdigen und schädlichen Stempel aufgedrückt, dass es nicht (mehr) hätte verantwortet werden können, [ihn] nach Knutwil zu placieren, er braucht eine «Nummer schärfer» unbedingt!»⁵

Gegenüber der Zeitschrift *Der Schweizerische Beobachter*, die sich auf Veranlassung der Geschwister in den Fall einschaltet, hält die zuständige Vormundschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme fest, «dass der Fall G. Halter sich im Grunde um die vor einem Jahrhundert erfolgte Zwangseinbürgerung unserer Vaganten dreht».⁶

Die Zitate verdeutlichen, worum es bei der Aktion «Kinder der Landstrasse» ging. Die nach den Zwangseinbürgerungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts wenig erfolgreiche Assimilation der «Vaganten» sollte mit Hilfe vormundschaftlicher Massnahmen durchgesetzt werden. Dabei wurde auch zu «scharfen» Mitteln gegriffen, unabhängig von der Situation oder dem Verhalten des betreuten Mündels, das im geschilderten Fall aufgrund seiner Herkunft und Vergangenheit stigmatisiert, durch Vorenthalten einer beruflichen Ausbildung diskriminiert und durch die administrative Internierung in einer geschlossenen Anstalt für Strafgefangene kriminalisiert wurde.

Am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» sowie explizit anhand von zwei «Fällen» soll im Folgenden der Zusammenhang zwischen Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung als Teil eines Prozesses des sozialen Ausschlusses einer ganzen Minderheit aufgezeigt werden. Bevor auf die historisch-politische Ausgangslage eingegangen wird, sollen kurz die Begriffe erläutert werden, die den folgenden Ausführungen zugrunde liegen.

Begriffsbestimmungen

Wie Goffman, der den Begriff des *Stigmas* in die Gesellschaftsanalyse eingeführt hat,⁷ gehen wir von einem relationalen Stigmabegriff aus. Ob eine Zuschreibung ein Stigma ist oder nicht, hängt also nicht nur von der jeweiligen Kommunikationssituation ab, sondern ist auch gesellschaftlich determiniert. Verhaltensweisen können entsprechend je nach Situation, Person oder Gruppe als abweichend oder als konform angesehen werden. Anders als bei Goffman bezeichnet für uns der Begriff des Stigmas aber nicht eine effektive Eigenschaft einer Person oder Gruppe, welche diese diskreditiert, sondern wir verwenden den Begriff, wie schon Hohmeier vorschlug, für die negative Definition dieser Eigenschaft.⁸

Grundsätzlich kann jedes Merkmal und jede Verhaltensweise zu einem Stigma werden, doch eignen sich als Anknüpfungspunkte ganz besonders bestimmte sichtbare und unsichtbare Merkmale wie Behinderungen, Hautfarbe, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Schicht oder kulturellen Minderheit, aber auch der Kontakt mit sozialen Kontrollinstanzen. Charakteristisch an dem Stigmatisierungsvorgang als einem sozialen Definitionsprozess ist, dass in dessen Verlauf auch andere Merkmale oder Verhaltensweisen negativ aufgeladen werden, das heisst, es findet eine Übertragung von einem Merkmal auf die gesamte Person, eine Generalisierung der Stigmatisierung, statt.

Unter *Diskriminierung* verstehen wir eine *Ungleichbehandlung* im Sinn einer Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Minderheit oder sozialen Gruppe.⁹ Etwas vereinfacht dargestellt, unterscheidet sich eine Diskriminierung von einer (blossen) Stigmatisierung also dadurch, dass die davon betroffenen Personen, sozialen Gruppen oder Minderheiten eine Sonderbehandlung erfahren, die nicht nur meist herabwürdigend ist, sondern sie auch von der Teilhabe an bestimmten gesellschaftlichen Gütern (im Voraus) ausschliesst.

Von *Kriminalisierung* sprechen wir, wenn ein Verhalten, eine Handlung oder eine Person beziehungsweise eine Gruppe als kriminell definiert, registriert und etikettiert wird oder wenn jemand dazu angeregt oder gezwungen wird, eine Handlung zu begehen, die als kriminell eingestuft wird. Diese kann, muss aber nicht eine im Sinn des Strafrechts strafbare Handlung sein.¹⁰ In Erweiterung dieser allgemeinen Begriffsbestimmung sprechen wir von Kriminalisierung auch dann, wenn jemand eine Behandlung erfährt, mit welcher gewöhnlich nur Handlungen sanktioniert werden, die als kriminell im Sinn des Strafrechts eingestuft werden. Entsprechend bezeichnen wir zum Beispiel die Wegsperrung von Jugendlichen in geschlossenen Anstalten, in denen auch strafrechtlich Verurteilte untergebracht werden und in denen sie Zwangsarbeit (als Strafe) zu leisten haben, als Form der Kriminalisierung, zumal nach der Entlassung sowohl der Grund der Internierung als auch der Status innerhalb der Anstalt nur von sekundärer Bedeutung ist.¹¹

Die drei Begriffe *Stigmatisierung*, *Diskriminierung* und *Kriminalisierung* bezeichnen also für die Betroffenen graduell unterschiedlich schwerwiegende und folgenreiche Prozesse sozialen Ausschlusses, wobei in der Praxis die Grenzen oft fließend sind. Wenn derartige Prozesse untersucht werden sollen, so ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen solchen, die auf die gesamte Minderheit der Jenischen abzielten, und solchen, denen die einzelnen Individuen ausgesetzt waren. Eine klare Unterscheidung ist allerdings oft schwierig, denn zwischen diesen beiden Ebenen besteht eine Wechselwirkung, das heisst, es wurde – im Sinn einer Stereotypisierung – vom Einzelfall auf die ganze Minderheit der Jenischen und umgekehrt geschlossen.

Assimilationspolitik im Nationalstaat

Benachteiligungen, Verfolgungen und Vertreibungen von Fahrenden haben eine lange Tradition.¹² Um die Mitte des 19. Jahrhunderts trat die Politik gegenüber den Jenischen jedoch in eine grundsätzlich neue Phase. Mit der Gründung des Bundesstaats 1848 erhielt diese eine zusätzliche, nationalistische Stossrichtung. Der Nationalstaat und die damit verbundene Ideologie des Nationalismus erforderten ein hohes Mass an Homogenität und Normierung der Bevölkerung,¹³ zumal sich die schweizerische Nation nicht in Abgrenzung gegen aussen festigen konnte, etwa durch die conse-

quente Förderung einer nationalen Sprache. Im Gegenteil, für die moderne Schweiz und ihr Selbstbild waren und sind verschiedene Sprachgruppen und Ethnien in den einzelnen Landesteilen geradezu elementar. Diese kulturelle Vielfalt wurde in der Folge ebenso wenig in Frage gestellt wie der einer nationalen Homogenisierung ebenfalls eher entgegenlaufende dreistufige föderalistische Aufbau des schweizerischen Gemeinwesens.

Zumindest in den ersten Jahrzehnten des jungen Bundesstaats waren es deshalb weniger «die fremden Fremden», von denen man sich distanzierte; vielmehr «dienten Teile der eigenen Gesellschaft, die aus ökonomischen und sozialen Gründen marginalisiert waren, als Abgrenzungsprojektionen». ¹⁴ Marginalisierte aller Art wurden einem starken Assimilationsdruck ausgesetzt. Renitenz gegenüber diesem Assimilationsdruck und Beharren auf Eigenart wurden mit Ausschluss beziehungsweise einer Erhöhung des Drucks sanktioniert. Die entsprechenden Mittel waren Stigmatisierungen, Diskriminierungen und letztlich auch Kriminalisierungen von Verhaltensweisen, die als von der Norm abweichend taxiert wurden.

Vom Normierungsbedarf des jungen Nationalstaats wurden die Fahrennden sehr rasch erfasst. Zunächst wurden die «Heimatlosen» einer grundsätzlichen Selektion unterworfen, das heisst, es wurde festgelegt, wer als Schweizer oder Schweizerin zu gelten hatte und entsprechend das Schweizer beziehungsweise als *Conditio sine qua non* ein Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht erhielt. Dieser Selektion gingen grossangelegte Razzien und eine «Concentration der Heimathlosen in Bern» voraus. Dort wurden die faktisch Verhafteten wochenlang festgesetzt und erkennungsdienstlich erfasst, damit mittels minutiöser Abklärungen deren Identität eruiert werden konnte. ¹⁵ Die Betroffenen wurden danach entweder (zwangs)eingebürgert oder ausgewiesen, teils auch zur Auswanderung nach Übersee genötigt. ¹⁶ 1887 beschloss die Kantone, ausländische Zigeuner an der Einreise in die Schweiz zu hindern. ¹⁷

Während die politische Integration eines Teils der Heimatlosen (zwangsmässig) bewerkstelligt wurde, blieb diesen allerdings die soziale und ökonomische Integration weitgehend verwehrt. ¹⁸ So waren die Eingebürgerten meist von der Nutzung des kommunalen Gemeinguts ausgeschlossen. Das Heimatlosengesetz von 1850 selbst war implizit gegen eine nichtsesshafte Lebensweise gerichtet. «Berufslos herumziehende Vaganten» waren «mit Verhaft oder Zwangsarbeit» zu bestrafen. Wer einem ambulanten Gewerbe nachgehen wollte, benötigte in jedem Kanton einen anderen Gewerbeschein. Ferner war es untersagt, beim Hausieren schulpflichtige Kinder mitzuführen. ¹⁹ Weitere Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene hatten ähnliche zwangsassimilatorische Wirkungen. Indem Zuwiderhandlungen sanktioniert wurden, fand eine gesellschaftliche Diskriminierung einer ganzen Lebensweise statt, die in eine Kriminalisierung nicht nur einzelner Individuen, sondern der jenischen Minderheit insgesamt mündete. ²⁰ Jenische Kinder und Erwachsene gehörten von Anfang an zu den Insassen der damals geschaffenen Armen- und Waisenhäuser sowie Zwangsarbeitsanstalten. ²¹

In den Jahren nach der Jahrhundertwende wurden einige für die Jenischen folgenreiche Gesetze eingeführt. Zum einen wurde 1906 nichtschweizerischen Fahrenden die Einreise grundsätzlich verweigert.²² Diese diskriminierende Bestimmung war sehr effizient und wurde erst 1972 aufgehoben.²³ Gleichzeitig wurde allen Zigeunern die Beförderung mit Bahn oder Schiff untersagt, was sich faktisch gegen die einheimischen Fahrenden richtete. Deren Lebensweise sollte wenn nicht verunmöglicht, so doch erheblich erschwert werden.²⁴

Zum andern (und nicht minder folgenreich) traten mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) 1912 familien- und kindsrechtliche Bestimmungen in Kraft, welche einschneidende Eingriffe in die familiäre Sphäre und die persönlichen Rechte erlaubten. Die Palette «zum Schutze des Kindes» reichte von «geeigneten Vorkehrungen» (Art. 283) über die «Versorgung der Kinder» (Art. 284) bis zur «Entziehung der elterlichen Gewalt» (Art. 285).²⁵ Vorgesehen war in definierten Fällen sodann die Entmündigung Erwachsener, nämlich bei «Geisteskrankheit und Geistesschwäche» (Art. 369), bei «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafte[m] Lebenswandel, Misswirtschaft» (Art. 370), im Fall einer Freiheitsstrafe (Art. 371) oder auf «eigenes Begehren» (Art. 372).

Diese Paragraphen mit ihrem breiten Interpretationsspielraum bildeten die rechtliche Grundlage, auf welcher die Politik der Zwangsassimilation in den folgenden Jahrzehnten betrieben wurde. Diese letzte und gleichzeitig radikalste Phase innerhalb der 125-jährigen Assimilationspolitik gegenüber den Jenischen wurde geprägt durch die von 1926 bis 1973 dauernde Aktion «Kinder der Landstrasse» des gleichnamigen «Hilfswerks» der hochangesehenen schweizerischen Stiftung Pro Juventute. Zur Assimilation der fahrenden Minderheit an die sesshafte Bevölkerungsmehrheit nahm das «Hilfswerk» systematische Kindswegnahmen vor, rechtlich abgestützt auf die erwähnten Paragraphen des ZGB. Die Massnahmen waren fürsorgerisch begründet und das Mittel, um das im bürgerlichen Selbstverständnis ordnungspolitische Problem des «Vagantismus» zu lösen – in den Worten des Gründers und langjährigen Leiters des «Hilfswerks», Dr. Alfred Siegfried: «Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinander reissen. Einen anderen Weg gibt es nicht.»²⁶

Dazu dienten die vom Gesetzgeber vorgesehenen Massnahmen bei Fürsorgefällen, das heisst, den Eltern wurden die Elternrechte aberkannt und die Kinder wurden unter Vormundschaft gestellt. Siegfried selbst stellte sich als Vormund zur Verfügung, und in dieser Funktion hatte er weitgehende Entscheidungsbefugnisse. Da die Familiengemeinschaften gesprengt werden sollten, entfernte er als erstes die Kinder aus ihren Familien. Sie wurden bei Pflegefamilien, früher oder später meist jedoch in Kinder- und Erziehungsheimen sowie Arbeitserziehungsanstalten, in heilpädagogischen Beobachtungsstationen, psychiatrischen Kliniken und selbst in Verwah-

rungsanstalten und eigentlichen Gefängnissen «versorgt» – oder besser: weggesperrt. Dazwischen wurden viele als billige Arbeitskräfte in Haushalten eingesetzt und auf landwirtschaftlichen Betrieben verdingt.

All diese auf das ZGB gestützten Massnahmen waren im Wesentlichen Ermessenssache der zuständigen Behörden beziehungsweise des massgeblich beteiligten «Hilfswerks», und sie waren begleitet von Prozessen der Stigmatisierung, Diskriminierung und nicht selten Kriminalisierung einzelner Individuen wie der jesischen Minderheit insgesamt. So stufte etwa der Jurist Rudolf Waltisbühl 1944 die Landfahrer generell als Kriminelle ein und empfahl deren Verwahrung auf unbestimmte Zeit gemäss StGB Art. 42, der nur bei Gewohnheitsverbrechern zur Anwendung kommen sollte.²⁷ Die konkreten Normverstösse, die etwa den Mündeln Siegfrieds zur Last gelegt wurden, waren in der Regel straf- oder zivilrechtlich unerheblich. Zumeist handelte es sich um Missachtungen gesellschaftlicher Konformitäten beziehungsweise entsprechender Vorstellungen der als Moralunternehmer²⁸ auftretenden Akteure der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontrollinstanzen. Selbst geringfügige Regelverstösse wurden zum Anlass genommen, völlig unverhältnismässige (Straf-)Massnahmen zu treffen und die Betroffenen auf administrativem Weg, das heisst ohne gerichtliches Verfahren, in Anstalten zu verwahren. Im Verlauf ihres Lebens durchliefen so die meisten «Kinder der Landstrasse» die unterschiedlichsten Stationen von der Pflegefamilie und Dienststelle über verschiedene Heime bis zu den geschlossenen Anstalten, und dabei wurden sie mit den verschiedensten Formen der Stigmatisierung und Diskriminierung konfrontiert, die oft zu einem sequenziellen Ausschluss aus wichtigen Lebensbereichen – von der Familie über den Bildungsbereich bis zum Berufsleben – und selbst zu einer eigentlichen Kriminalisierung führten.

Zum Ausmass der Aktion «Kinder der Landstrasse»

Aus der eigenen Familie entfernt und fremdplatziert zu werden stellt nicht nur einen massiven Eingriff, sondern auch eine Diskriminierung dar. Diese Kinder gerieten in einen Solidaritätskonflikt mit ihren Eltern und wurden aufgrund ihrer Herkunft anders behandelt. Sofern ein Kind schon als Säugling in einer Pflegefamilie untergebracht wurde, konnte diesem zwar seine wahre Identität oft jahrelang vorenthalten werden. Früher oder später wurde diese aber aufgedeckt, und diese Entdeckung war für viele nur schwer zu bewältigen, konnte eine Identitätskrise auslösen und/oder das Verhältnis zu den Pflege- wie den leiblichen Eltern belasten.²⁹ Ausserdem wissen wir aus Erzählungen von Betroffenen, dass Pflegekinder häufig gegenüber anderen Kindern benachteiligt wurden.³⁰

Das war auch der Fall, wenn die Kinder in Heimen untergebracht wurden. Als Heimkindern wurde ihnen ihre Andersartigkeit von ihrer Umwelt vorgehalten be-

ziehungsweise diente wiederum als Begründung für eine gesonderte Behandlung.³¹ In diesem Sinn stellt also auch eine Heimplatzierung eine Form der Stigmatisierung und Diskriminierung dar.

Bezeichnend ist, dass ein relativ hoher Prozentsatz der «Kinder der Landstrasse» keine ordentliche Schulausbildung genoss. Viele hatten bei ihrer Schulentlassung kaum die Primarschule durchlaufen, andere wiederum wurden als bedingt bildungsfähig eingestuft und in eine Spezialklasse gesteckt.³² Zusätzlich wurde bei vielen eine heilpädagogische oder psychiatrische Begutachtung vorgenommen, die selten günstig ausfiel. Wenn von Experten «hereditäre Debilität», «Schwachsinn mittleren Grades» usw. attestiert wurde, so war damit eine ordentliche Berufsausbildung verbaut. Allerdings gab es in den Erziehungsheimen für schulentlassene Jugendliche ohnehin nur ein schmales und auf einige wenige, einfachere Berufe beschränktes Ausbildungsangebot wie Gärtner oder Haushaltshilfe. Zum Stigma des Heimkinds hinzu kam, dass die Mündel beim Erreichen der Volljährigkeit vielfach ausserstande waren, ein Leben ausserhalb von Anstaltsmauern zu meistern.³³

Das Ausmass der unter dem Patronat der privaten Stiftung Pro Juventute geführten Aktion wird um so deutlicher, wenn man die Heime und Anstalten etwas genauer betrachtet, die zur Resozialisierung dieser Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen hätten beitragen sollen. Wie umfangreich und differenziert die Heimlandschaft war, veranschaulicht das zweibändige, fast 1400 Seiten umfassende *Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz* von 1933 sehr eindrücklich.³⁴ Eines der hervorstechendsten Merkmale war, dass neben den Institutionen der öffentlichen Hand eine Unzahl von privat geführten Heimen und Anstalten existierte, für die eine Aufsicht oft weitgehend fehlte. Neben Institutionen der verschiedenen gemeinnützigen Gesellschaften war die Zahl der katholisch orientierten, meist mit klerikalem Personal geführten Institutionen besonders gross. Zu diesen nicht-staatlichen Institutionen zählten nicht nur Säuglings-, Kinder- und Erziehungsheime für Jugendliche, sondern auch eigentliche Zwangsarbeitserziehungsanstalten wie etwa die 1944 in die Schlagzeilen geratene Anstalt Sonnenberg in Kriens.³⁵ Häufig gab es eine Diskrepanz zwischen Gründungszweck und Anstaltsführung; der konkrete Heimalltag war faktisch abhängig von der jeweiligen Leitung, die bis in die 1960er-Jahre kaum adäquat ausgebildet war. Selbst in sogenannten Kinder- und Erziehungsheimen herrschte zumeist ein strenges Regime, psychische und physische Misshandlungen waren alltäglich.³⁶ Zwangs- und Arbeitserziehungsanstalten unterschieden sich nur noch graduell – wenn überhaupt – von Gefängnissen, ja waren diesen oft angegliedert, so wie die eingangs erwähnte Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain oder die Anstalten Realta und Bellechasse, wo die meisten Mündel und auch viele ihrer Eltern versorgt wurden.³⁷ Solche Einweisungen erfolgten auf administrativem Weg und stellten eine eigentliche Kriminalisierung der vom «Hilfswerk» Betroffenen dar.³⁸

Rund 90 Prozent aller «Kinder der Landstrasse» machten im Verlauf ihrer «Betreuung» durch das «Hilfswerk» mit einem oder mehreren dieser Heime Bekanntschaft,

und rund ein Viertel war einmal in einer Zwangsarbeitserziehungs- oder Strafanstalt weggesperrt. Von den männlichen Jugendlichen wurde gar jeder dritte mindestens einmal in eine solche Anstalt oder in ein Gefängnis gesteckt.³⁹

Wie der Prozess der Kriminalisierung im Einzelfall ablief, möchten wir am Beispiel zweier Jugendlicher aufzeigen. Wir stützen uns dabei ausschliesslich auf die vom «Hilfswerk» angelegten Akten.

Fallbeispiele

Die im Oktober 1931 von ihrer Dienststelle weggelaufene 15-jährige Gertrud Egger, die angeblich immer wieder gelogen und die Güte der Arbeitgeberin missbraucht hat, wird polizeilich ausgeschrieben, im November aufgegriffen, in Haft genommen und danach ins Katharinenheim nach Basel, ein Erziehungsheim für sogenannte gefallene Mädchen, gebracht.⁴⁰ Ihr Vormund Alfred Siegfried schreibt ihr: «Wenn Du einige Tage ins Gefängnis gekommen bist, so hast Du Dir diese Suppe selbst eingebrockt.» Und er droht ihr: «Wenn Du auf diese Weise weiterfahren würdest, so würde es Dir schlecht gehen im Leben, denn ich würde Dich überhaupt nie aus der Vormundschaft entlassen.»⁴¹ Bereits im Dezember läuft Gertrud aber wieder davon, was Siegfried zum Anlass nimmt, das Mädchen «in eine streng geschlossene Anstalt zu bringen».⁴² Denn er habe «immer und immer wieder gesehen, dass verwahrloste Menschen Güte immer als Schwachheit ausbeuten. Nur das Bewusstsein, einem unbeugsamen Willen gegenüber zu stehen, lässt sie einlenken.»⁴³ Gertrud Egger wird in der Anstalt zum Guten Hirten in Strassburg, ebenfalls ein Heim für sittlich gefährdete und gefallene Mädchen, untergebracht.

Zwei Jahre später, Ende März 1934, wird sie entlassen und wechselt in der Folge verschiedene Male ihre Anstellung. Als eine Arbeitgeberin Siegfried berichtet, dass Gertrud jeden Abend aus-, dafür am Sonntag nie zur Messe gehe und sich mit Burschen herumtreibe, ersucht Siegfried die Zürcher Polizei, Erkundigungen einzuholen.⁴⁴ Eine Woche später liegt ein ausführlicher Bericht vor.⁴⁵ Gertrud Egger wird zudem von einer «Hilfswerk»-Mitarbeiterin einvernommen und des Stehlens, Lügens sowie der Prostitution bezichtigt, und es wird beschlossen, sie zu verwahren, denn: «Strassbourg hat nichts genützt, im Gegenteil, sie behauptet, was sie über Männer wisse, habe sie dort gelernt. Bellechasse wird sie abschrecken, aber kaum die innere Wandlung vollziehen helfen.»⁴⁶ Die zuständige Behörde stellt im Nachhinein die Vollmacht zur Einweisung aus aufgrund eines «starken Verdacht[s] auf Unehrllichkeit».⁴⁷

Im Juli 1936 wird die inzwischen Erwachsene «auf eigenes Begehren» entmündigt.⁴⁸ Aus der Anstalt entlassen, wechselt sie wiederum öfters die Arbeitsstelle, entzieht sich so dem Arm ihres Vormunds, der sie wieder zur polizeilichen Fahndung ausschreiben lässt, zwischenzeitlich wieder im Basler Katharinenheim unterbringt und

1939 schliesslich erneut in Bellechasse interniert, da Siegfried nach eigenen Angaben «wirklich wichtigere Aufgaben» habe, als «diesem anspruchsvollen Mädchen dauernd andere Stellen zu suchen».⁴⁹

Nach der Entlassung lässt Siegfried sein Mündel von der Stadtpolizei Zürich «ausforschen». Er möchte wissen, ob die Behörden «mit dem Mädchen bereits zu tun hatten und in welcher Weise». Sollte «dies noch [sic!] nicht der Fall» gewesen sein, dann bitte er um «diskrete Nachforschungen sowie um Bekanntgabe des Resultates». Denn wie er sein Mündel kenne, müsse er fürchten, «es möchte über kurz oder lang der Strasse verfallen».⁵⁰

Wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, war Gertrud Egger bis dahin der Sittenpolizei unbekannt, doch schreibt Siegfried der Vormundschaftsbehörde kurz darauf, sein Mündel habe «wegen Diebstahl-Verdacht eine Haus[durch]suchung [...] über sich ergehen lassen» müssen und werde «zudem von der Sittenpolizei beobachtet». Dabei unterschlägt er, dass die Observierung auf seine Veranlassung hin geschieht, und beantragt, ihm «postwendend die Ermächtigung zur Versorgung nach Bellechasse auf vorläufig 1 Jahr zu geben», die er später in seinem Bericht damit begründet, dass sein Mündel «ein sehr lockeres Leben» führe und «alle Anlagen zur Strassendirne» habe.⁵¹

Nach 1 1/2 Jahren wird Gertrud Egger auf eigenes Gesuch hin wieder aus Bellechasse entlassen.⁵² Die Pro Juventute sucht daraufhin eine «Meisterin mit klarem Blick und guter Disziplin», da es sich «um ein sittlich gefährdetes Mädchen»⁵³ handle. Als Serviertochter eingestellt, wünscht die Wirtin «klipp-klaren» Bericht über ihre Angestellte. Beweise habe sie zwar «keine für Unredlichkeiten, es ist ihr aber bereits Verschiedenes aufgefallen, sie will weiter die Augen offen haben und wieder kommen, wenn sie mit Tatsachen aufrücken kann». Von einer Pro-Juventute-Mitarbeiterin wird der Wirtin sodann telefonisch bestätigt, dass Gertrud Egger «jennisch» sei.⁵⁴ Siegfried selbst erklärt der Wirtin: «Gertrud war nicht aus korrekionellen Gründen in Bellechasse plaziert, also nicht deshalb, weil schwerwiegende Verfehlungen vorgekommen wären, sondern administrativ, d. h. auf mein eigenes Begehren [sic!] bei der zuständigen Behörde zu Versorgungszwecken.»⁵⁵ Aufgrund des getrübteten Vertrauensverhältnisses zwischen der Wirtin und seinem Mündel reicht Siegfried die Kündigung ein.⁵⁶ Da Gertrud Egger daraufhin der Arbeit fernbleibt, wird sie erneut polizeilich ausgeschrieben. Die Wirtin bezichtigt sie des wiederholten Diebstahls, worauf festgehalten wird: «Es besteht auch die Vermutung, dass Geld gestohlen worden ist, obwohl dafür genaue Beweise fehlen, [...] andererseits war sie aber doch immer bei Kasse und liess unter anderem Dauerwellen machen.»⁵⁷ Das Polizeikommando Graubünden meldet schliesslich, Gertrud Egger halte sich bei ihrem angeblichen Bräutigam auf, von dem sie im siebten Monat schwanger sei, und vom Bezirksamt Altstätten wird sie wegen falscher Namensführung, Konkubinat und Übertretung des Hausierergesetzes gesucht.⁵⁸ Siegfried fordert erneut die Überführung nach Bellechasse, doch ist die schwangere Frau über Monate nicht auffindbar.⁵⁹

Im Mai 1943 erfährt Siegfried, dass Gertrud Egger im März ein Mädchen geboren hat und lässt sich von der Vormundschaftsbehörde zum Beistand des ausserehelichen Kindes ernennen.⁶⁰ Anfang Juli 1943, nach einem Jahr auf der Flucht vor ihrem Vormund, wird die junge Mutter gefasst. Sie wird nach Bellechasse überführt, das Kind in einem Heim untergebracht.⁶¹ Von der Vormundschaftsbehörde erhält Siegfried die «Ermächtigung zur Dauerverwahrung».⁶²

Nach einem Jahr wird Gertrud Egger aber wieder aus der Anstalt entlassen.⁶³ Doch kaum hat sie die zugewiesene Stelle angetreten, möchte die Arbeitgeberin «gerne Näheres wissen», worauf Siegfrieds Mitarbeiterin breitwillig Auskunft erteilt, dass Gertrud «aus Korber- und Hausierer-Kreisen stammt».⁶⁴ Siegfried bittet die Vormundschaftsbehörde vorsorglich wieder um eine Ermächtigung zur Anstaltsversorgung, da sein Mündel «den Besuch eines wenig Vertrauen erweckenden Bruders empfangen» habe.⁶⁵ Weil sich Gertrud Egger aber, die wiederum schwanger ist, verheiraten will, beschliesst die Vormundschaftsbehörde, dass sie «nicht wieder anstaltsversorgt wird» und willigt in die Heirat ein.⁶⁶ Dies bedeutet für die 28-jährige Frau zugleich die Entlassung aus der Vormundschaft, ihr erstgeborenes Kind, das einen anderen Vater hat, bleibt aber unter Siegfrieds Obhut.

Während weibliche Jugendliche – wie hier geschehen – meist im Haushalt eingesetzt wurden, platzierte das «Hilfswerk» männliche Mündel vorzugsweise in Landwirtschaftsbetrieben, die auf billige Arbeitskräfte angewiesen waren.

So kommt 1941 Josef Kramer nach seiner Erstkommunion in der bereits erwähnten Erziehungsanstalt Sonnenberg zu einem Bauern. Damit kann das «Hilfswerk» Kosten sparen, da Josef gerade «so viel verdient, um Essen und Kleider zu bezahlen».⁶⁷ Siegfried kündigt aber im Sommer 1943 das Arbeitsverhältnis aufgrund der Aussagen der Meisterstochter, der Jüngling lasse das Taschengeld «raschenstens in Rauch und in den Wirtschaften aufgehen», abends bleibe er lange aus, und zudem streike er auch mit der Erfüllung der Sonntagspflicht.⁶⁸ Im November 1943 lässt ihn Siegfried durch die Kantonspolizei Schaffhausen in die Arbeiterkolonie Herdern überführen.⁶⁹ Bereits nach ein paar Tagen kann er aber wieder eine Stelle bei einem Landwirt antreten, da die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Kriegszeit sehr gross ist.⁷⁰ Im Februar 1944 beschwert sich der Bauer über seinen Knecht, worauf Siegfried von der Vormundschaftsbehörde Alt St. Johann vorsorglich eine Ermächtigung zur Anstaltseinweisung nach Bellechasse verlangt, denn: «Josef ist frech, lügnerisch, und da er auch immer bei Geld ist, vermutet man auch eine mangelnde Ehrlichkeit, ohne indessen dafür genaue Beweise aufbringen zu können.»⁷¹ Vier Tage später erhält Siegfried die gewünschte Ermächtigung – «für den Fall, dass sich die Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zum bessern wenden».⁷² Da Siegfried keine anderen «mit der Landwirtschaft vertraute[n] Burschen zu plazieren» hat,⁷³ bleibt sein Mündel vorderhand aber bei seinem derzeitigen Arbeitgeber, der Siegfried schreibt: «Der Zustand von Josef Kramer hat sich seit Ihrer seinerzeitl. Androhung für in die Strafanstalt

Bellechasse bedeutend gebessert [...], so dass dem Burschen seine Muggen etwas aus dem Kopfe vergehen.»⁷⁴ Als der Landwirt jedoch von Siegfried zur Überweisung der Lohnzahlungen aufgefordert wird, antwortet er, dass er «eben über diesen Burschen leider bis heute in keiner Art und Weise zufrieden» sei. Er sei ein «unpraktischer[,] frecher Kerl», ja er glaube, «den Burschen bald zu fürchten[,] in dem er mir erklärt[,] ihn nicht anzurühren[,] er wehre sich mit Messer[,] Gabel[,] Axt etc.[,] das sei ihm gleich[,] ob er im Zuchthaus sei oder wo[,] [er] hat es mir schon tötlich beweisen wollen[,] aber glücklicherweise [ist es ihm] nicht gelungen».⁷⁵ Siegfried antwortet dem Bauern, er «habe von Anfang an befürchtet, es werde mit diesem schmutzigen Jungen nicht gehen und habe deswegen auch entsprechende Vorbehalte angebracht. Ich würde dringend raten, nunmehr Schluss zu machen, dieser Junge gehört nach Bellechasse, bevor ein Unglück passiert.»⁷⁶ Er verspricht «wenigstens teilweise Ersatz», indem er für den Sommer einen braven Auslandschweizerknaben als tüchtigen Helfer anbietet, was der Landwirt gerne annimmt.⁷⁷ Ohne mit seinem Mündel Rücksprache zu nehmen, setzt Siegfried umgehend die Vormundschaftsbehörde in Kenntnis, dass er Josef Kramer «in nächster Zeit nach der Anstalt Bellechasse spedieren» lasse; er sei «frech und unbotmässig, also ein ausgesprochener Anstaltskandidat».⁷⁸ Da die «Anstalts-Versorgung des Rubrikaten» unumgänglich geworden sei, willigt die Vormundschaftsbehörde in eine Internierung in Bellechasse ein.⁷⁹

Im April 1945 findet Siegfried wieder einen Platz für Josef Kramer, allerdings muss der inzwischen volljährig gewordene junge Mann eine «Erklärung zwecks weiterer Vormundschaft» noch in Bellechasse unterzeichnen, will er entlassen werden.⁸⁰ Das Leben ausserhalb der Anstaltsmauern dauert nicht lange, denn bereits im Juni 1945 wird Josef Kramer wieder zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben. Siegfried schreibt der Polizei, dass man sein Mündel aufgrund des Landdienstgesetzes ohne weiteres fassen und wieder zurückbringen könne. Er wünsche diese Rückversetzung aber auch als Vormund.⁸¹ Josef Kramer kommt allerdings vorerst wegen eines angeblichen Diebstahlversuchs in Untersuchungshaft.⁸² Über die Vorgeschichte des Angeschuldigten hält der mit der Untersuchung betraute Polizist in seinem Protokoll fest, dass dieser bereits zur Verbüßung einer Strafe in Bellechasse versorgt worden sei.⁸³

Aufgrund der Vorkommnisse schreibt Siegfried der Vormundschaftsbehörde Alt St. Johann, es werde «nichts anderes als eine Wiederversetzung nach der Anstalt Bellechasse übrig bleiben», und er bittet um die Einwilligung in eine Versorgung für drei Jahre.⁸⁴ Am 28. Juni 1945 wird Josef Kramer dem Richter vorgeführt, worauf Siegfried den zuständigen Polizeiposten anweist, sein Mündel nach dem Urteil in die Anstalt Bellechasse einzuliefern. Gleichentags erhält er von Alt St. Johann die gewünschte Ermächtigung.⁸⁵ Obwohl am 30. Juni 1945 vom Amtsgericht «wegen Diebstahl und Diebstahlversuch» nur zu einer bedingt erlassenen Strafe von 14 Tagen Gefängnis verurteilt, wird Josef Kramer «zwecks Versorgung, gemäss Verfügung des Zentralsekretariats Zürich» gleichwohl erneut in die Anstalt Bellechasse überführt.⁸⁶

Nach zehn Monaten besucht Siegfried sein Mündel und hält in seinem Besuchsrapport fest: «Es ist nicht viel mit ihm. Er hat immer irgend etwas auszusetzen. [...] Er ist faul, Zigeuner! Zu allem hat er noch ein böses Mundwerk, wenn man sich erlaubt, ihm eine Bemerkung zu machen.»⁸⁷ Einen Monat später schreibt Josef Kramer seinem Vormund einen reumütigen Brief, mit dem er seine baldige Freilassung erhofft.⁸⁸ Die Anstaltsleitung berichtet Siegfried, mit der Arbeitsleistung von Josef Kramer seien sie zufrieden, dagegen habe dieser Mühe, sich der Anstaltsordnung zu fügen.⁸⁹ Im Januar 1947 erhält der junge Mann wieder Besuch von seinem Vormund, der ihm verspricht, ihn bis zum Frühjahr zu entlassen und ihm zu einer Stelle auf einer Alp zu verhelfen.⁹⁰ Doch im Februar 1947 schreibt Siegfrieds Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde Alt St. Johann, die Befürsorgung von Volljährigen liege eigentlich nicht mehr in ihrem Aufgabenbereich, weshalb es besser wäre, jemand anderes würde sich des Mündels annehmen.⁹¹ Die Behörde fragt sich jedoch, ob es zulässig und von Vorteil sei, wenn – bei dem bekannt schwierigen Charakter – Kramer wieder in die Freiheit entlassen werde.⁹² Siegfried antwortet, er habe Josef Kramer bis anhin noch behalten, weil er sich auch um dessen jüngere Geschwister kümmere. Nun sei aber der Moment gekommen, wo er die Behörde bitte, ihn dieser Vormundschaft zu entheben. Es werde am besten sein, wenn jemand aus der Gemeinde die Vormundschaft übernehme und die weitere Internierung verfüge, denn schliesslich sei es ja im Interesse der Gemeinde, «einen Nachwuchs dieser Sorte auf möglichst lange Zeit zu vermeiden».⁹³ Nach zwei Jahren wird Josef Kramer aus Bellechasse entlassen, denn der Direktor der Anstalt meint: «Wenn eine Freilassung auch zu Bedenken Anlass gibt, so kann man doch annehmen, dass er sich eine gewisse Zeit halten wird. Man kann den jungen Mann doch auch nicht beständig in der Anstalt behalten.»⁹⁴ Josef Kramer wird später erneut in Bellechasse interniert. Im März 1957, Siegfried ist längst nicht mehr als Vormund zuständig, übergibt ihm die Gemeinde Alt St. Johann ein Entlassungsgesuch von Josef Kramer aus der Anstalt Bellechasse – mit dem Kommentar: «Weil aus unseren Akten von dieser Versorgung nichts ersichtlich ist, bitten wir Sie um Ihren Antrag, ob dem Gesuch entsprochen werden kann, oder nicht.» Siegfried merkt zu diesem Schreiben an: «Dieser Kramer geht uns nichts an.»⁹⁵

Fazit

Die beiden «Fälle» weisen ein ganzes Spektrum von Stigmatisierungen, Diskriminierungen und Kriminalisierungen auf, das durch weitere Fallbeispiele noch ergänzt werden könnten. Wichtiger schien uns dagegen, aufzuzeigen, wie diese Prozesse – ganz besonders natürlich die unterschiedlichen Kriminalisierungen – konkret abliefen und sich gegenseitig beeinflussten. In beiden Fällen wird schon im Voraus und von verschiedener Seite ein kriminelles Verhalten insinuiert und werden entsprechende

Verdächtigungen geäussert. Negative Qualifizierungen werden sogar explizit mit der «zigeunerischen» beziehungsweise jenischen Herkunft verknüpft. Blosser Unterstellungen und Verdächtigungen mutieren rasch zu «Gewissheiten» und Tatsachen, und diese sind für den Vormund wie die jeweilige Vormundschaftsbehörde hinreichende Gründe, um selbst einschneidende Massnahmen wie eine Internierung zu verfügen. Selbstverständlich trugen formelle Verurteilungen durch ein Gericht das ihre bei zur Kriminalisierung der erwähnten Personen. Im Fall von Josef Kramer sprach das Gericht aber bloss eine bedingte Strafe aus, was Siegfried nicht daran hinderte, sein Mündel dennoch in Bellechasse zu internieren. Auch Gertrud Egger wurde explizit zu Versorgungszwecken und nicht aus korrekzionellen Gründen in die Strafanstalt eingewiesen. Bei beiden führten Probleme an der vom Vormund vermittelten Dienststelle zur Internierung, und beide erlangten schliesslich ihre Entlassung nur, weil sie in eine Bevormundung über das Mündigkeitsalter hinaus einwilligten.

Auch beim eingangs erwähnten Georg Halter wie bei vielen anderen «Kindern der Landstrasse» wurden die Einweisungen als disziplinarische oder generalpräventive Massnahme angeordnet. Man versprach sich davon aber nicht eine wirkliche «Besserung», sondern vielmehr eine Abschreckung. Wer weggesperrt war, stand unter einem strengen Regime und ständiger Kontrolle und konnte somit dem Vormund keine «Probleme» bereiten. Mit einer Internierung konnte überdies verhindert werden, dass – in Siegfrieds Worten – «Nachwuchs dieser Sorte» entstand. Die Praxis der Wegsperrung wurde also explizit auch als eugenische Massnahme verstanden und enthob nicht zuletzt den Vormund davon, sich persönlich um seine Mündel zu kümmern.

Vom Vormund angeordnet, lagen die Internierungen aber offensichtlich auch im Interesse der Vormundschaftsbehörden. Nicht nur in den hier vorgestellten Fällen waren diese sogar bereit, eine Verfügung im Nachhinein oder weit im Voraus auszustellen, womit Siegfried faktisch eine Blankovollmacht in Händen hielt. Eine Anhörung der Mündel blieb ebenso aus wie eine Überprüfung der Begründung vormundschaftlicher Massnahmen, ausschlaggebend waren allein die den betreuten Personen vom Vormund zugeschriebenen charakterlichen Eigenschaften.

Die für die Kriminalisierung von «Kindern der Landstrasse» entscheidenden Internierungen in Anstalten wurden nur ausnahmsweise von Gerichten verhängt. Sie waren zumeist rechtlich abgestützt auf die Möglichkeit der administrativen Verwahrung, die je nach Kanton vom Regierungsrat oder von den Vormundschaftsbehörden verfügt werden konnte und heute noch in Form des «fürsorgerischen Freiheitsentzugs» existiert. Für die Betroffenen bedeutete dieses administrative Verfahren im Unterschied zu einem ordentlichen gerichtlichen, dass ihnen weder Verteidigungsrechte noch eine Untersuchung der zur Last gelegten Tatbestände, weder eine Überprüfung von Zeugenaussagen noch ein Recht auf Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens zustanden.

Nicht zu übersehen ist in den vorgestellten Fällen die Willkür, mit der die verschiedenen Anstaltseinweisungen erfolgten. Begünstigt wurde diese Praxis durch die Terminologie der Gesetzesgrundlagen und durch strukturelle Mängel des schweizerischen Fürsorgewesens, das im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden lag. Der Spielraum für eigenmächtige Anordnungen von Vormündern war um so grösser, als angesichts der überforderten kommunalen Fürsorgebehörden kaum eine wirkliche Kontrolle stattfand. Die administrative Internierung von Jugendlichen oft auf Jahre hinaus war deshalb ein bequemes und obendrein kostengünstiges Verfahren, um angebliche oder wirkliche Fürsorgeprobleme aus der Welt zu schaffen.⁹⁶ Dabei wurden Kriminalisierungen von Menschen nicht nur in Kauf genommen, sondern auch aktiv betrieben.

Anmerkungen

- 1 Zum «Hilfswerk» vgl.: Leimgruber Walter, Meier Thomas, Sablonier Roger, *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv* (Bundesarchiv Dossier 9), Bern 1998; ferner nach wie vor Gerth Edith, «Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Schweizer Jenischen durch die Stiftung Pro Juventute», in: Münzel Mark, Steck Bernhard (Hg.), *Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens*, Giessen 1981, S. 129–166; Huonker Thomas, *Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt*, hg. v. der Radgenossenschaft der Landstrasse, Zürich 1987. Im Folgenden werden einige Zwischenergebnisse des Forschungsprojekts «Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» 1926–1973» präsentiert, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 51 «Integration und Ausschluss» durchgeführt wird. Für Anregungen danken wir Roger Sablonier.
- 2 Die Namen der Betroffenen sind geändert.
- 3 Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR), J.2.187, 381a, 319, 3. 1. 1963. Bei den Zitaten wird die originale Orthografie beibehalten.
- 4 BAR, J.2.187, 381a, 373, 2. 8. 1963.
- 5 BAR, J.2.187, 381a, 418, 16. 3. 1964.
- 6 BAR, J.2.187, 381a, 467, 26. 10. 1964.
- 7 Goffmann Erving, *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt a. M. 1975 [amerikanisches Original 1963].
- 8 Hohmeier Jürgen, «Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozess», in: Brusten Manfred, Hohmeier Jürgen (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Darmstadt 1975, S. 1.
- 9 Fuchs-Heinritz Peter et al. (Hg.), *Lexikon zur Soziologie*, 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl., Opladen 1994, S. 145; nach wie vor auch Bernsdorf Wilhelm (Hg.), *Wörterbuch der Soziologie*, Bd. 1, Stuttgart 1973 [1969], S. 159 f.
- 10 Fuchs-Heinritz (wie Anm. 9), S. 375 f.
- 11 So waren etwa die berühmtesten «Etablissements de Bellechasse» im freiburgischen Sugiez, in denen viele «Kinder der Landstrasse» interniert wurden, in unterschiedliche Abteilungen für administrativ Eingewiesene wie strafrechtlich Verurteilte beiderlei Geschlechts gegliedert.
- 12 Huonker (wie Anm. 1), S. 20–46; Meyer Clo, «Unkraut der Landstrasse». *Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg*, Disentis 1988, S. 96–118; Meier Thomas Dominik, Wolfensberger Rolf, «Eine Heimat und doch keine». *Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert)*, Zürich 1998, S. 369–434.

- 13 Altermatt Urs et al. (Hg.), *Die Konstruktion einer Nation, Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert* (Die Schweiz 1798–1998: Staat – Gesellschaft – Politik 4), Zürich 1998; Tanner Jakob, «Nationalmythos, Überfremdungsängste und Minderheitenpolitik in der Schweiz», in: Prodolliet Simone (Hg.), *Blickwechsel. Die multikulturelle Schweiz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, Luzern 1998, S. 83–94.
- 14 Leimgruber Walter, «Einheimische Fremde – fremde Einheimische. Fahrende in der Schweiz», in: Prodolliet (wie Anm. 13), S. 122.
- 15 Meier/Wolfensberger (wie Anm. 12), S. 467 ff.; zur erkennungsdienstlichen Erfassung gehörten auch fotografische Aufnahmen (ebd., S. 478–481); ferner: Gasser Martin, Meier Thomas Dominik, Wolfensberger Rolf (Hg.), *Wider das Leugnen und Verstellen, Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen, 1852/53*, Zürich 1998.
- 16 Meier/Wolfensberger (wie Anm. 12), S. 511–517; die Umsetzung der Einbürgerungen erfolgte in verschiedenen Kantonen allerdings nur schleppend und zog sich teils bis nach 1870 hin. Vgl. ebd., S. 484; vgl. auch Simonet Hilarius, *Die Zwangseinbürgerungen der Heimatlosen vor 100 bis 150 Jahren*, Chur [1953].
- 17 Egger Franz, «Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914», in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), *Studien und Quellen*, Bd. 8, 1982, S. 20.
- 18 Egger (wie Anm. 17), S. 496–498.
- 19 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 1), S. 20 f.; Leimgruber (wie Anm. 14), S. 119; die massgeblichen Paragrafen des Heimatlosengesetzes sind wiedergegeben in: Egli Andina, «Die Bekämpfung des Landfahrrertums». *Versuche zur Sesshaftmachung der Jenischen mit Hilfe von fürsorglichen und administrativ-juristischen Massnahmen in der Schweiz der Zwischenkriegszeit*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 1997, S. 109.
- 20 Egger (wie Anm. 17), S. 49–71.
- 21 Meyer (wie Anm. 12), S. 135–143.
- 22 Egger (wie Anm. 17), S. 58 f.; ferner Schwager, Nicole, *Fingerabdruck im Schweizerpass? Zur Geschichte einer Identifikationstechnik in der Schweiz, 1888–1926*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 2002, S. 59. Die «Zigeunerfrage» hatte sogar den Ausschlag zur Gründung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) gegeben. Vgl. dazu Gschwend Lukas et al., *Geschichte der KKJPD. Festgabe zum hundertjährigen Bestehen / Histoire de la CCDJP. Œuvre commémorative à l'occasion du centième anniversaire / Cronistoria della CDDGP. Volume commemorativo per i cento anni di esistenza*, Zürich 2005, S. 25–35.
- 23 Huonker Thomas, Ludi Regula, *Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus* (Veröffentlichungen der UEK 23), Zürich 2001, S. 84 f.
- 24 Egger (wie Anm. 17), S. 60; auch Huonker (wie Anm. 1), S. 62 f.
- 25 Vgl. dazu Ramsauer Nadja, «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945*, Zürich 2000, S. 37–41; auch Egli (wie Anm. 19), S. 68–74.
- 26 *Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse*, Nr. 28, Sept. 1943, S. 4.
- 27 Waltisbühl Rudolf, *Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrrertums in der Schweiz. Eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz*, Aarau 1944, S. 144; zu Waltisbühl vgl. auch Egli (wie Anm. 19), S. 67 f.
- 28 Der treffende Ausdruck der «Moralunternehmer» stammt von Becker, der zudem die Regelsetzer von den Regeldurchsetzern unterscheidet. Vgl. Becker Howard S., *Aussenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt a. M. 1973, S. 133–148.
- 29 Vgl. z. B. Moser Peter Paul, *Entrissen und entwurzelt. Im Alter von 13 Monaten geraubt und entführt*, Thusis 2000, S. 100–111, der erst am ersten Schultag erfährt, dass er nicht Paul Koch heisst.
- 30 Solche alltäglichen Diskriminierungen werden u. a. geschildert in Huonker (wie Anm. 1), S. 139, 163, 174 f., 177, 200, 233; ferner Moser (wie Anm. 29), S. 114 f.
- 31 Huonker (wie Anm. 1), S. 151; vgl. auch Wenger Graziella, «Andreas, ein Opfer der Aktion Kinder der Landstrasse», in: Kanyar Becker Helena (Hg.), *Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 176) Basel 2003, S. 45; Galle Sara, *Akteneinsicht*.

- Aus dem Leben einer jenenischen Frau*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 2002, S. 104, 115 f.
- 32 Gemäss den bisherigen Abklärungen im Forschungsprojekt «Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» 1926–1973» wurde jedes sechste Kind als schwachbegabt bezeichnet; über 30 besuchten die Spezialschule.
 - 33 Vgl. z. B. Galle (wie Anm. 31), S. 120.
 - 34 Wild Adolf, *Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz*, bearb. im Auftrag der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, 2 Bände, Zürich 1933; vgl. auch den Überblick über das Heim- und Anstaltswesen in: Verein für schweizerisches Anstaltswesen (Hg.), *100 Jahre Schweizerisches Anstaltswesen. Jubiläumsbuch*, hg. v. Verein für schweizerisches Anstaltswesen anlässlich seines hundertjährigen Bestehens 1844–1944, Zürich 1945; Schoch Jürg, Tuggener Heinrich, Wehrli Daniel (Hg.), *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1989.
 - 35 Zu dieser unter der Aufsicht der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft stehenden Anstalt vgl. die Artikelfolge in der Zeitung *Die Nation* vom 2. 3. 1944, 30. 8. 1944, 13., 20. und 27. 9. 1944, welche zur Entlassung des Heimleiterehepaars führte.
 - 36 Die unwürdigen Zustände in Heimen wurden von Betroffenen regelmässig angeprangert – vgl. etwa die verschiedenen Aussagen in Huonker (wie Anm. 1) –, wiederholt aber auch in der Presse dokumentiert, so 1944 durch Peter Surava und Paul Senn oder 1970 im Rahmen der Heimkampagne. Vgl. Schoch/Tuggener/Wehrli (wie Anm. 34), S. 99–104.
 - 37 Zu Kalchrain vgl. Lippuner Sabine, «*Man musste strenge arbeiten, erhielt geringe Kost ...*». Ein Versuch über die Anfänge der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens, Hüttwilen 2001; zu Bellechasse vgl. Bernoulli Andreas, *Die Anstalten von Bellechasse FR* (Der schweizerische Strafvollzug 10), Aarau 1980; zu Realta vgl.: Meyer (wie Anm. 12), S. 138–143; Huonker (wie Anm. 1), S. 50 f.
 - 38 Mit dem 1938 in einer Volksabstimmung angenommenen schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) sollten Zwangsarbeitsanstalten abgeschafft und eine Entflechtung von Erziehungsanstalten und Gefängnissen durchgeführt werden. Den zuständigen Kantonen wurde allerdings eine Realisierungsfrist von 20 Jahren eingeräumt; vgl. Lippuner (wie Anm. 37), S. 31. In der Praxis änderte sich bis in die 1970er-Jahre wenig, wie Reportagen in verschiedenen Zeitschriften zeigen. Vgl. Schoch/Tuggener/Wehrli (wie Anm. 34), S. 99–104.
 - 39 Diese Angaben beruhen auf einer Auswertung der Vermerke auf der vom «Hilfswerk» geführten Kartei, in der die Stationen allerdings oft nicht vollständig verzeichnet sind. Vgl. BAR, J.2.187, 1125–1129. Die effektiven Zahlen dürften also eher höher liegen.
 - 40 BAR, J.2.187, 782, 24. 3. 1939; 781, 9. 11. 1931.
 - 41 BAR, J.2.187, 781, 11. 11. 1931.
 - 42 BAR, J.2.187, 781, 14. 12. 1931.
 - 43 BAR, J.2.187, 781, 23. 12. 1931.
 - 44 BAR, J.2.187, 782, Grüner Bogen (GB) 2, 3. 8. 1935.
 - 45 BAR, J.2.187, 782, 10. 8. 1935 Kopie.
 - 46 BAR, J.2.187, 782, 31. 7. 1935.
 - 47 BAR, J.2.187, 782, 31. 7., 1. 8. 1935.
 - 48 BAR, J.2.187, 782, GB 1, 30. 6. 1936.
 - 49 BAR, J.2.187, 782, 8. 10. 1936; GB 2, o. D.; 4. 9. 1939.
 - 50 BAR, J.2.187, 783, 15. 4. 1940.
 - 51 BAR, J.2.187, 783, 19. 4. 1940; 6. 7. 1940; 31. 1. 1942.
 - 52 BAR, J.2.187, 783, 26. 1. 1942.
 - 53 BAR, J.2.187, 783, 2. 2. 1942; 30. 3. 1942.
 - 54 BAR, J.2.187, 783, 5. 5. 1942.
 - 55 BAR, J.2.187, 783, 19. 5. 1942.
 - 56 BAR, J.2.187, 783, 19. 5. 1942.
 - 57 BAR, J.2. 187, 783, 22. 5. 1942
 - 58 BAR, J.2.187, 783, 7. 12. 1942; 16. 12. 1942.

- 59 BAR, J.2.187, 783, 6. 3. 1943.
- 60 BAR, J.2.187, 783, 6. 3. 1943; 26. 5. 1943.
- 61 BAR, J.2.187, 783, 7. 7. 1943; 11. 6. 1943.
- 62 BAR, J.2.187, 783, 24. 6. 1943.
- 63 BAR, J.2.187, 783, 20. 6. 1944.
- 64 BAR, J.2.187, 783, 28. 6. 1944.
- 65 BAR, J.2.187, 783, 1. 7. 1944.
- 66 BAR, J.2.187, 783, 10. 8. 1944.
- 67 BAR, J.2.187, 721, 10. 10. 1941.
- 68 BAR, J.2.187, 721, 12. 6. 1943.
- 69 BAR, J.2.187, 721, 8. 11. 1943.
- 70 BAR, J.2.187, 721, 9. 11. 1943.
- 71 BAR, J.2. 187, 721, 17. 2. 1944; 2. 3. 1944.
- 72 BAR, J.2. 187, 721, 6. 3. 1944.
- 73 BAR, J.2. 187, 721, 2. 3. 1944.
- 74 BAR, J.2. 187, 721, 7. 4. 1944.
- 75 BAR, J.2. 187, 721, 14. 6. 1944; 19. 6. 1944.
- 76 BAR, J.2. 187, 721, 22. 6. 1944.
- 77 BAR, J.2.187, 721, 22. 6. 1944; 24. 6. 1944.
- 78 BAR, J.2.187, 721, 27. 6. 1944.
- 79 BAR, J.2.187, 721, 30. 6. 1944.
- 80 BAR, J.2.187, 721, 26. 4. 1945.
- 81 BAR, J.2.187, 721, 21. 6. 1945.
- 82 BAR, J.2.187, 721, o. D.
- 83 BAR, J.2.187, 721, 22. 6. 1945.
- 84 BAR, J.2.187, 721, 23. 6. 1945.
- 85 BAR, J.2.187, 721, 29. 6. 1945.
- 86 BAR, J.2.187, 721, 7. 7. 1945.
- 87 BAR, J.2.187, 721, 4. 5. 1946.
- 88 BAR, J.2.187, 721, 14. 7. 1946.
- 89 BAR, J.2.187, 721, 7. 9. 1946.
- 90 BAR, J.2.187, 721, 12. 1. 1947.
- 91 BAR, J.2.187, 721, 5. 2. 1947.
- 92 BAR, J.2.187, 721, 20. 2. 1947.
- 93 BAR, J.2.187, 721, 24. 2. 1947.
- 94 BAR, J.2.187, 721, 18. 7. 1947.
- 95 BAR, J.2.187, 721, 26. 3. 1957.
- 96 Zu einer zeitgenössischen Kritik der administrativen (Versorgungs-)Praxis vgl. Loosli, Carl Albert, *«Administrativjustiz» und schweizerische Konzentrationslager*, Bern-Bümpliz 1939.

